
Update zur Untersuchung im Zusammenhang mit Jochen Schweizer mydays



Mit Blick auf die bevorstehende Hauptversammlung am 30. April 2024 möchten der Aufsichtsrat und der Vorstand der ProSiebenSat.1 Media SE („P7S1“) über den aktuellen Stand der internen Untersuchung informieren, die nach der Ad-hoc-Mitteilung von P7S1 vom 28. Februar 2023 bei P7S1 und ihren Tochtergesellschaften durchgeführt wurde.

Ausgangssituation und Abschluss der internen Untersuchung

Am 25. Februar 2023 hat Ernst & Young („EY“) als Abschlussprüfer der P7S1 den Vorsitzenden des Prüfungs- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats von P7S1 („Prüfungsausschuss“), Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, über eine am Vortag bei EY eingegangene Meldung eines Whistleblowers zu einem möglichen Compliance-Problem bei der Jochen Schweizer mydays Holding GmbH („JSMD“) und deren Tochtergesellschaften Jochen Schweizer GmbH („Jochen Schweizer“) und mydays GmbH („mydays“) informiert.

Nach Eingang der Whistleblower-Meldung über EY hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Andreas Wiele und dem Vorstandsvorsitzenden („CEO“) von P7S1, Bert Habets, unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung der Meldung eingeleitet.

Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung hat der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand am 1. März 2023 eine interne Untersuchung eingeleitet und die Anwaltskanzlei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom LLP („Skadden“) mit der Durchführung dieser Untersuchung beauftragt. Parallel dazu hat sich P7S1 proaktiv und unverzüglich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gewandt und die zuständige Staatsanwaltschaft München I über einen möglichen Verstoß gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz („ZAG“) in der Vergangenheit informiert („ZAG-Thematik“). Seither steht P7S1 in regelmäßigem Kontakt mit beiden Behörden.

Der Aufsichtsrat hat eine umfassende und unabhängige Untersuchung der relevanten Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit folgenden Punkten in Auftrag gegeben:

1. dem Erwerb, dem Betrieb und der Kontrolle von Jochen Schweizer und mydays sowie der Berichterstattung zu Jochen Schweizer und mydays,
2. allen potenziell ähnlichen Fällen im Zusammenhang mit anderen Transaktionen oder Risikobewertungen, und
3. – soweit erforderlich – allen anderen Fällen (die „Interne Untersuchung“).

In Anbetracht einer möglichen Involvierung von Mitgliedern des Vorstands in die ZAG-Thematik wurde die Interne Untersuchung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überwacht. Während der gesamten Internen Untersuchung hat Skadden regelmäßig dem Aufsichtsrat und seinem Vorsitzenden sowie dem Prüfungsausschuss Bericht erstattet. Außerdem hat Skadden den CEO und ab Mai 2023 den Finanzvorstand („CFO“) von P7S1 gesondert über den Fortschritt der Internen Untersuchung informiert.

Als eine der ersten Maßnahmen haben Jochen Schweizer und mydays bereits am 13./14. März 2023 ihr Produktportfolio angepasst, um den aufsichtsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, und der BaFin detaillierte Informationen zur Verfügung gestellt. In ihren Schreiben vom 6. April 2023 hat die BaFin mitgeteilt, dass sie auf Grundlage ihrer Verwaltungspraxis annimmt, dass Jochen Schweizer und mydays eine Erlaubnis der BaFin nach dem ZAG für bestimmte Gutscheine benötigten, die vor dem 13./14. März 2023 ausgegeben wurden. Diese Erlaubnispflicht betraf jedoch nicht den gesamten Geschäftsbetrieb von JSMD, sondern nur bestimmte Gutscheinprodukte mit einem Gutscheinwert von mehr als 250 Euro (wobei der auf die betroffenen Gutscheine entfallende Umsatz ca. 20 Prozent der Gesamtumsätze von JSMD und ca. 0,75 Prozent des P7S1-Konzernumsatzes entsprach). In denselben Schreiben hat die BaFin auch bestätigt, dass für die Fortführung des angepassten Produktportfolios keine Erlaubnis erforderlich sei.

Die BaFin hat bisher keine formellen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber JSMD in Bezug auf die ZAG-Thematik ergriffen, außer dass sie

- (i) ihre Standpunkte in den oben erwähnten Schreiben vom 6. April 2023 zum Ausdruck gebracht hat und
- (ii) mit Schreiben vom 1. Juni 2023 bestätigt hat, dass das von JSMD vorgeschlagene Konzept für die Einlösung und Abrechnung bestehender Gutscheine, die die 250-Euro-Grenze überschreiten, aus regulatorischer Sicht grundsätzlich den Anforderungen der BaFin entspricht.

Die BaFin hat angedeutet, dass sie erst nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine abschließende Entscheidung über eine etwaige Verhängung von Bußgeldern treffen werde. Bislang führt die Staatsanwaltschaft München I lediglich einen Beobachtungsvorgang und es wurden weder förmliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeitende oder Organmitglieder von P7S1 eingeleitet, noch wurden bislang Bußgelder verhängt.

Sobald diese behördlichen Verfahren abgeschlossen sind, wird P7S1 die Aktionär:innen über deren Ergebnis informieren.

Informationen des Aufsichtsrates über Details und Stand der Internen Untersuchung, rechtliche Bewertung und Schlussfolgerungen

Details und Stand der Internen Untersuchung

Nach der Analyse von fast 18 Millionen Dokumenten mithilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) und der manuellen Überprüfung von mehr als 180.000 Dokumenten, E-Mails und sonstiger Kommunikation aus mehr als einem Jahrzehnt sowie nach mehr als zwei Dutzend Interviews hat Skadden am 29. Februar 2024 ihren Faktenbericht zur Untersuchung („Abschlussbericht“) fertiggestellt. Die Interne Untersuchung dauerte insbesondere aus zwei Gründen derart lange:

1. Abhängig von der zu untersuchenden Zeitspanne erfordern derartige Prozesse die Durchsicht hunderttausender E-Mails und Dokumente sowie Protokolle und Präsentationen, was unter Einsatz spezieller Software und unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Datenschutzrechts erfolgt. Im Anschluss muss die Relevanz der ausgewählten Daten von entsprechenden Experten geprüft werden.
2. Während der Internen Untersuchung wurden neue Tatsachen identifiziert, die eine Wiederholung von Befragungen erforderlich machten. Ferner konnten sehr relevante Informationen erst im Februar 2024 identifiziert und überprüft werden.

Mit diesem Abschlussbericht war die Interne Untersuchung im Wesentlichen abgeschlossen. Der Abschlussbericht dient als Grundlage für die von Aufsichtsrat und Vorstand vorzunehmenden rechtlichen Bewertungen.

Schlussfolgerungen und rechtliche Bewertung durch den Aufsichtsrat

Der Abschlussbericht ist ein Faktenbericht. Er enthält keine rechtlichen Bewertungen. Allerdings ist eine der wesentlichen Schlussfolgerungen aus dem Abschlussbericht, dass bestimmte ehemalige Vorstandsmitglieder nicht sichergestellt haben, dass die relevanten Informationen über die ZAG-Thematik bei JSMD in angemessener Weise und rechtzeitig innerhalb der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme gemeldet und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht wurden.

Es liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats, den festgestellten Sachverhalt im Hinblick auf eine mögliche Haftung von (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern zu bewerten. Der Aufsichtsrat hat Skadden gebeten, diese Bewertung vorzunehmen. Skadden ist bei zwei ehemaligen Vorstandsmitgliedern zu dem Ergebnis gekommen, dass diese im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Internen Untersuchung ihre Pflichten verletzt und Schäden verursacht haben. Der Aufsichtsrat ist entschlossen, werthaltige Ansprüche auf Schadensersatz zu verfolgen.

Zeitraumen und Kosten der Internen Untersuchung

Der Zeitrahmen und die Kosten einer Untersuchung lassen sich zu Beginn einer Untersuchung in der Regel nicht vorhersehen. Sie hängen in hohem Maße von dem untersuchten Zeitraum, dem Umfang der gesicherten und gesichteten Daten sowie der Anzahl der durchgeführten Befragungen ab. Mit dem Fortschreiten der Internen Untersuchung wurden sowohl der Zeitrahmen als auch die voraussichtlichen Gesamtkosten absehbarer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben gemeinsam mit Skadden die relevanten Zwischenziele und erwarteten Arbeitsprodukte definiert, die jeweils eingehalten bzw.

zur Verfügung gestellt wurden. Die Gesamtkosten der Internen Untersuchung belaufen sich bisher auf circa 15 Mio Euro.

Informationen des Vorstands zur rechtlichen Bewertung und zu den internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen

Rechtliche Bewertung durch den Vorstand

Der Vorstand hat den Abschlussbericht erhalten. Die rechtliche Bewertung des festgestellten Sachverhalts im Hinblick auf eine mögliche Haftung von anderen Personen als Vorstandsmitgliedern (wie z.B. Mitarbeitenden oder Dritten) im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Internen Untersuchung liegt in der Verantwortung des Vorstands. Zu diesem Zweck hat der Vorstand die Kanzlei SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH („SZA“) mandatiert.

Diese Bewertung dauert derzeit an und wird die Grundlage für eine Entscheidung des Vorstands über eine mögliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bilden. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass diese Bewertung des Abschlussberichts keine Hinweise auf Pflichtverletzungen eines amtierenden Aufsichtsratsmitglieds ergeben hat.

Interne Kontroll-, Risiko- und Compliance-Managementsysteme

Die ZAG-Thematik hat auch die Effektivität der internen Kontroll-, Risiko- und Compliance-Managementsysteme in den Fokus gerückt.

Im Rahmen der dualistischen Organstruktur von P7S1 haben der Aufsichtsrat mit seinem Prüfungsausschuss und der Vorstand unterschiedliche Zuständigkeiten in Bezug auf interne Kontroll-, Risiko- und Compliance-Managementsysteme. Die Einrichtung, der Betrieb und die Überwachung der internen Kontroll-, Risiko- und Compliance-Managementsysteme sowie die Reaktion auf mögliche Compliance-Vorfälle liegen in der unmittelbaren Verantwortung des Vorstands. Die Aufgabe des Prüfungsausschusses besteht darin, den Vorstand in dieser Hinsicht zu überwachen.

Der Prüfungsausschuss erhält regelmäßig Berichte der internen Revision über die Ergebnisse interner Prüfungen einschließlich solcher hinsichtlich der internen Kontroll-, Risiko- und Compliance-Managementsysteme in bestimmten Bereichen. Darüber hinaus gibt der Vorstand regelmäßig Prüfungen der Wirksamkeit bestimmter Aspekte des internen Kontroll-, Risiko- und Compliance-Managementsystems durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Auftrag und leitet die jeweiligen Ergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter. Für das Jahr 2022 wurden derartige Ergebnisse, die die Wirksamkeit des gesamten Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und bestimmter Elemente des Compliance-Managementsystems bestätigten, dem Prüfungsausschuss vorgelegt.

Ungeachtet dessen entwickelt die P7S1-Gruppe – unter der Verantwortung des Vorstands – ihre internen Kontroll-, Risiko- und Compliance-Managementsysteme kontinuierlich weiter. Im Lichte der ZAG-Thematik hat der Vorstand in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Analyse der Effektivität des gesamten internen Kontroll-, Risiko- und Compliance-Managementsystems durch

eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft veranlasst. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse und anderer Kontrollmaßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2023 zur Verbesserung unserer Systeme unmittelbar einige wichtige Maßnahmen ergriffen, darunter organisatorische Änderungen in Richtung eines ganzheitlichen Governance-, Risiko- und Compliance-Managementsystems. Weitere Maßnahmen wurden umgesetzt bzw. werden im Jahr 2024 umgesetzt. Hierzu zählen unter anderem die engere Verzahnung der Risikomanagementprozesse und die Standardisierung der Risikoberichte. Diese kontinuierlichen Verbesserungen sollen sicherstellen, dass die Gruppe proaktiv regulatorische Änderungen bewältigen, potenzielle Risiken frühzeitig erkennen und entsprechend reagieren kann.

Hauptversammlung

P7S1 wird allen Aktionär:innen auf der diesjährigen Hauptversammlung am 30. April 2024 über die Interne Untersuchung berichten.

* * *